

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 283-285, 287+288

Bern, 26. Juni 2018

Besetzung

Oberrichter Guéra (Präsident i.V.),
Oberrichter Vicari und Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A._____

a.v.d. Rechtsanwältin B. _____

Beschuldigter 1/Anschlussberufungsführer

C._____

a.v.d. Rechtsanwalt D. _____

Beschuldigter 2

E._____

a.v.d. Fürsprecher F. _____

Beschuldigter 3

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Berufungsführerin

Gegenstand

versuchte schwere Körperverletzung, Angriff etc.
sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 1. März 2017 (PEN 16 833)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

1.1 A._____

Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 wurde A._____ der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H._____, des Angriffs zum Nachteil von H._____ und I._____, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit Personenwagen, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, der einfachen Verkehrsregelverletzung, des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Personenwagen (ohne Personenschaden), der Widerhandlung gegen das Waldgesetz und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 mit einer Probezeit von drei Jahren, zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00 sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'160.35 verurteilt. Der A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Dezember 2014 für eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen, unter Auferlegung der Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 an A._____ (pag. 1199 ff.).

1.2 C._____

Im selben Urteil wurde C._____ freigesprochen von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I._____. Er wurde hingegen schuldig erklärt der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H._____, des Angriffs zum Nachteil von H._____ und I._____ und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Er wurde verurteilt zu einer bedingten Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu CHF 100.00 mit einer Probezeit von vier Jahren. Es wurde ihm die Weisung erteilt, sich weiterhin einer therapeutischen Behandlung bei seiner Ärztin zu unterziehen, solange diese es als notwendig erachtet, längstens jedoch bis zum Ablauf der Probezeit. Weiter wurde C._____ zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 16'806.45 verurteilt. Der ihm mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Januar 2015 für eine Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen, unter Auferlegung der Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 an C._____ (pag. 1203 ff.).

1.3 E._____

E._____ wurde der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H._____, des Angriffs zum Nachteil von H._____ und I._____ und der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von I._____ schuldig erklärt. Das Regionalgericht verurteilte ihn hierfür zu einer bedingten Freiheitsstrafe

von 14 ½ Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf zwei Jahre, sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'060.35 (pag. 1206 f.).

1.4 G._____

G._____ wurde vom Regionalgericht der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I._____ und des Angriffs zum Nachteil von H._____ und I._____ schuldig erklärt. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'160.35 verurteilt (pag. 1208 ff.). Infolge Rückzugs der staatsanwaltschaftlichen Berufung gegen den Beschuldigten G._____ ist das ihn betreffende Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen (vgl. unter Ziff. 2).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft, Region Bern-Mittelland, am 6. März 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1214). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 6. Juli 2017 (pag. 1302 ff.) reichte die Generalstaatsanwaltschaft am 20. Juli 2017 form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 1308 ff.). Sie focht das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Strafzumessung der Freiheitsstrafen von A._____ und E._____, der Geldstrafe von C._____ sowie in Bezug auf den Freispruch von C._____ von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I._____ an. Die Berufung in Bezug auf G._____ zog sie zurück, weshalb die ihn betreffenden Verfahren (SK 17 286 und 289) mit Beschluss der Kammer vom 2. August 2017 als erledigt abgeschrieben wurden und das ihn betreffende Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwuchs (pag. 1320 ff.). Einzig Rechtsanwältin B._____ erklärte namens A._____ am 18. August 2017 form- und fristgerecht Anschlussberufung in Bezug auf die Höhe der Freiheitsstrafe (pag. 1327 f.).

Nachdem alle Parteien ihr Einverständnis zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens erklärt hatten (pag. 1347 ff.), ordnete die Verfahrensleitung dieses mit Verfügung vom 6. Oktober 2017 gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) an. Am 13. Oktober 2017 reichte die Generalstaatsanwaltschaft ihre schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 1359 ff.). Rechtsanwältin B._____ nahm mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 dazu Stellung und begründete die Anschlussberufung (pag. 1437 ff.). Am 15. Januar 2018 nahm Fürsprecher F._____ im Namen von E._____ zur Berufungsbegründung der Generalstaatsanwaltschaft Stellung (pag. 1456 ff.). Die Stellungnahme von Rechtsanwalt D._____ namens C._____ datiert ebenfalls vom 15. Januar 2018 (pag. 1461 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft replizierte mit Eingabe vom 18. Januar 2018 (pag. 1479 ff.). Rechtsanwältin B._____ verzichtete mit Eingabe vom 28. Februar 2018 auf eine weitere Stellungnahme (pag. 1490). Fürsprecher F._____ duplizierte mit Eingabe vom 1. März 2018 (pag. 1495 f.). Rechtsanwalt D._____ verwies mit Eingabe vom 1. März 2018 auf seine Eingabe vom 15. Januar 2018 und hielt an den darin gestellten Anträgen fest (pag. 1498). Mit Verfügung vom 5. März 2018 teilte die Verfahrensleitung den Parteien

mit, dass sie den Schriftenwechsel als abgeschlossen erachte und stellte den schriftlichen Entscheid der Kammer in Aussicht (pag. 1501).

3. Anträge der Parteien

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete mit Berufungsbegründung vom 13. Oktober 2017 folgende Anträge (pag. 1360 ff.):

I.

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 in Bezug auf G._____ in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 in Bezug auf A._____ insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als
 - 2.1 er wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von H._____, Angriffs, Fahrens in fahruntfähigem Zustand mit Personenwagen, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, einfacher Verkehrsregelverletzung, pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Personenwagen, Widerhandlung gegen das Waldgesetz und Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gesprochen worden ist;
 - 2.2 er zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 (Probezeit 3 Jahre), zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 und zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00 verurteilt worden ist;
 - 2.3 der ihm mit Strafbefehl BM 14 43012 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10.12.2014 für 12 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen worden ist.
3. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 in Bezug auf C._____ insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als
 - 3.1 er wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von H._____, Angriffs und Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gesprochen worden ist;
 - 3.2 er zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 verurteilt worden ist;
 - 3.3 der ihm mit Strafbefehl BM 14 31559 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10.12.2014 für 12 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen worden ist.
4. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 in Bezug auf E._____ insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als er wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von H._____, Angriffs und versuchter einfacher Körperverletzung z.N. von I._____ schuldig gesprochen worden ist.

II.

1. A._____ sei zu
 - 1.1 einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu verurteilen; hiervon seien 6 Monate unbedingt auszusprechen, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft; für 24 Monate sei der teilbedingte Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren;
 - 1.2 zu den auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.
2. C._____ sei
 - 2.1 zusätzlich schuldig zu sprechen wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von I._____;
 - 2.2 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren zu verurteilen. Die ausgestandene Haft sei anzurechnen. Es sei ihm die Weisung zu

erteilen, sich während der Probezeit weiterhin einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, solange dies von der behandelnden Medizinalperson als notwendig erachtet wird;
2.3 zu den auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.

3. E. _____ sei zu
 - 3.1 einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu verurteilen, die ausgestandene Haft sei anzurechnen;
 - 3.2 den auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.

Rechtsanwältin B. _____ stellte und begründete mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 namens und im Auftrag von A. _____ folgende Anträge (pag. 1438):

1. A. _____ sei zu einer Freiheitsstrafe von 19 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft, zu verurteilen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.
2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton aufzuerlegen, die diesbezüglichen Parteikosten seien zu entschädigen.

Namens und im Auftrag von C. _____ stellte und begründete Rechtsanwalt D. _____ mit Stellungnahme vom 15. Januar 2018 folgenden Anträge (pag. 1462):

1. Herr C. _____, sei zusätzlich zu den bereits in Rechtskraft erwachsenen Verurteilungen wegen versuchter einfacher Körperverletzung, qualifiziert (an einem Wehrlosen) begangen am 11.04.2015, im Bahnhof Bern z.N. von I. _____ zu verurteilen.
2. Herr C. _____ sei zu einer angemessenen, 10 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren zu verurteilen; verbunden mit der Weisung für die Dauer der Probezeit weiterhin die Therapie bei Frau Dr. med. J. _____ zu besuchen.
Die erstandene Polizei- resp. Untersuchungshaft von 12 Tagen sei an die Strafe anzurechnen.
3. Die auf Herrn C. _____ entfallenden Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien ihm ganz und die des oberinstanzlichen Verfahrens seien ihm anteilmässig aufzuerlegen.
4. Das Honorar für die im Rahmen der amtlichen Verteidigung von Herrn C. _____ vor erster und zweiter Instanz angefallenen Bemühungen des unterzeichnenden Anwalts sei gemäss bereits eingereichter bzw. noch nachzureichender Kostennote zu bestimmen.

Die mit Eingabe vom 15. Januar 2018 von Fürsprecher F. _____ im Namen und im Auftrag von E. _____ gestellten und begründeten Anträge lauteten folgendermassen (pag. 1456 f.):

1. Er sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 1. März 2017 bezüglich E. _____ hinsichtlich der Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. H. _____, Angriffs und versuchter einfacher Körperverletzung z.N. I. _____ in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Er sei deswegen entsprechend dem erstinstanzlichen Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 14 ½ Monaten zu verurteilen, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 9 Tagen. Der Vollzug dieser Strafe sei auf eine Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben.

3. E. _____ sei zur Tragung des auf ihn entfallenden Teils der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.
4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
5. E. _____ sei eine angemessene Entschädigung für die Verteidigungskosten im oberinstanzlichen Verfahren zuzusprechen.

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind in Bezug auf A. _____ die Schuldsprüche, die Geldstrafe, die Verbindungsbusse, die Übertretungsbusse sowie der erfolgte Widerruf, in Bezug auf C. _____ die Schuldsprüche, die Übertretungsbusse und der erfolgte Widerruf und in Bezug auf E. _____ die Schuldsprüche (vgl. pag. 1309). Da die Generalstaatsanwaltschaft zu Ungunsten der Beschuldigten die Berufung ergriffen hat, ist die Kammer nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO e contrario).

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Rechtsanwältin B. _____ beantragte mit Eingabe vom 18. August 2017, der Zahlungsbeleg vom 19. April 2017 für die Überweisung von CHF 500.00 von A. _____ an H. _____ und der Arztbericht betreffend Alkohol- und Drogenabstinenz vom 18. April 2017 inklusive drei Laborberichte seien zu den Akten zu erkennen (pag. 1328 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erhob keine Einwendungen gegen die Beweisanträge (pag. 1340). Die Verfahrensleitung hiess den Antrag mit Verfügung vom 21. September 2017 gut und erkannte die Unterlagen zu den Akten (pag. 1342). Mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 beantragte Rechtsanwältin B. _____ auch den Arztbericht von Dr. med. K. _____ vom 8. Dezember 2017 zu den Akten zu erkennen (pag. 1438). Dieser Antrag wurde von der Verfahrensleitung mit Verfügung vom 13. Februar 2018 ebenfalls gutgeheissen (pag. 1485).

Von Amtes wegen wurden aktuelle Strafregistrauszüge sowie Leumundsberichte inklusive wirtschaftlicher Verhältnisse über alle drei Beschuldigten eingeholt (pag. 1342).

6. Würdigungsvorbehalt

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte im Rahmen ihrer Berufungsbegründung vom 13. Oktober 2017 den Antrag, die C. _____ vorgeworfene schwere Körperverletzung zum Nachteil von I. _____ sei auch unter dem Gesichtswinkel der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil eines Wehrlosen, ev. der versuchten einfachen Körperverletzung zu würdigen (pag. 1360). Rechtsanwalt D. _____ verzichtete mit Eingabe vom 30. Oktober 2017 namens C. _____ auf Einwände gegen den Würdigungsvorbehalt (pag. 1425 f.). Mit Beschluss vom 13. November 2017 behielt sich die Kammer in Anwendung von Art. 344 StPO vor, den angeklagten Sachverhalt (Ziff. I.b.1. der Anklageschrift, pag. 952 f.) auch unter

dem rechtlichen Aspekt der einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen gemäss Art. 123 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0, vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. III.12.) bzw. Versuchs dazu sowie eventuell der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 aStGB bzw. Versuchs dazu zu würdigen (pag. 1431).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung

7. Vorbemerkungen

In der Nacht vom 10. auf den 11. April 2015, um ca. 04:18 Uhr morgens, kam es im Bahnhof Bern zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Dabei traten A._____, C._____, E._____ und G._____ als Angreifer gegen die beiden Opfer H._____ und I._____ auf. Die Auseinandersetzung wurde mehrheitlich von zwei Überwachungskameras im Bahnhof Bern aufgezeichnet (pag. 616). Die Täter verübten Fusstritte und Faustschläge gegen die beiden Opfer. Letztere trugen bei dieser Auseinandersetzung gemäss rechtsmedizinischen Befunden erhebliche, aber keine lebensgefährlichen oder bleibenden Verletzungen davon. H._____ erlitt eine Gehirnerschütterung, Prellungsmarken in Umgebung der linken Augenhöhle, ein «blaues Auge» links (Monokelhämatom), Sehstörungen des linken Auges mit Doppelbildern und Verschwommensehen, eine Kiefersperre, Unterblutungen und Substanzdefekte der Lippen sowie Prellungen im Bereich des Rippenbogens links, des Oberbauchs links und des linken Knies (pag. 487 ff. und pag. 514 ff.). I._____ trug eine operationswürdige Instabilität des linken Daumengrundgelenkes, multiple Prellmarken im Gesicht sowie Hautrötungen am Oberkörper und Rücken davon (pag. 495 ff. und pag. 535 ff.).

Die vier Beschuldigten wurden von der Vorinstanz je für ihre einzelnen tätlichen Handlungen gegenüber den beiden Opfern verurteilt. Von einer mittäterschaftlichen Beurteilung der Tathandlungen der Beschuldigten wurde abgesehen.

Der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Taten sind im Berufungsverfahren fast vollständig unbestritten. Es kann daher weitgehend von den Feststellungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung ausgegangen werden (pag. 1239 ff.). Umstritten und zu prüfen ist in Bezug auf C._____ der gegen I._____ ausgeübte Fusstritt und dessen rechtliche Qualifikation. Im Übrigen machen die Generalstaatsanwaltschaft und die Verteidigungen verschiedene Sachverhaltsaspekte geltend, die im Hinblick auf die angefochtenen Strafzumessungen relevant sind. Soweit nötig, wird auf diese Rügen vorab eingegangen. Im Hinblick auf die Strafzumessung werden im Folgenden auch die unbestrittenen Sachverhalte und Tatbestände, die den noch am Verfahren beteiligten Beschuldigten zur Last gelegt werden, kurz zusammengefasst dargestellt.

8. Vorgeschichte

Der hier Gegenstand bildenden Auseinandersetzung im Bahnhof Bern war in der Tatnacht eine Auseinandersetzung bei der Reitschule in Bern vorausgegangen. Gemäss den rechtskräftigen Strafbefehlen gegen die späteren Opfer H._____

und I._____ geschah dort am 11. April 2015 um ca. 4 Uhr morgens in etwa Folgendes (vgl. pag. 929 und 933):

Es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppierungen. H._____ versuchte nach einer mutmasslichen Provokation gegen einen der Kontrahenten aus der anderen Gruppe Schläge auszuteilen. Sein Kollege I._____ schlug L._____, einen Bekannten der im vorliegenden Verfahren Beschuldigten, unvermittelt mit der Faust ins Gesicht, worauf dieser zu Boden ging und einen Moment lang benommen liegen blieb. In der Folge schlug I._____ auch G._____ und einen unbekannten Sicherheitsmann der Reitschule. Auch A._____ versuchte er zu schlagen. Keiner der letzten drei trug Verletzungen davon.

Es ist sodann bekannt, dass sich I._____ und H._____ im Anschluss an die Auseinandersetzung bei der Reitschule zum Bahnhof Bern begaben, wohin ihnen A._____, C._____, E._____ und G._____ folgten.

Die Generalstaatsanwaltschaft führte in ihrer Berufungsbegründung aus, die vorherige Auseinandersetzung sei zwar nicht Verfahrensgegenstand, könne aber bei der Frage des Motivs der Beschuldigten eine Rolle spielen. Sie gab sodann die Aussagen der Befragten zu den Geschehnissen wieder und entnahm diesen Folgendes: Erstens sei offensichtlich, dass der Faustschlag von I._____ auf eine Provokation von L._____ gefolgt sei, während die beiden späteren Opfer zunächst offensichtlich durchaus friedlich reagiert hätten, nachdem sie um Zigaretten angegangen worden seien. Zweitens bleibe unklar, wer von den Beschuldigten bei der Reitschule tatsächlich einen Schlag oder Tritt von I._____ abbekommen habe. Drittens sei offensichtlich, dass die vorhandenen Aussagen nicht erlauben würden, H._____ als Person zu bezeichnen, die L._____ oder einen der vier Beschuldigten geschlagen hätte. Viertens zeige sich, dass die Beschuldigten, in der Absicht sich zu exkulpieren, den Vorfall bei der Reitschule aufgebauscht und dramatisiert dargestellt hätten. Fünftens werde klar, dass zwischen dem Vorfall bei der Reitschule und demjenigen im Bahnhof eine Zäsur bestehe. Die Auseinandersetzung bei der Reitschule sei abgeschlossen gewesen, als die hier interessierenden Handlungen begonnen hätten (pag. 1365 f.).

Die Verteidigung von A._____ brachte dagegen vor, bei der Vorgeschichte sei zugunsten von A._____ davon auszugehen, dass er in die Auseinandersetzung vor der Reitschule involviert worden sei, als er sich um den niedergestreckten L._____ habe zu kümmern begonnen. Er beklage einen Tritt oder Schlag von hinten an seinen Hinterkopf und einen Schlag gegen seine Rippen. Er gehe davon aus, dass die Schläge von einem oder beiden späteren Opfern verübt worden seien. Erst danach habe er in unmittelbarer Folge selber eine aktive Rolle übernommen, indem er die beiden späteren Opfer in Richtung Bahnhof verfolgt habe (pag. 1438). Die Verteidigung von C._____ wendete gegen die Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft ein, es sei davon auszugehen, dass sich die Verfolgung der späteren Opfer vom Vorplatz der Reitschule Richtung Bahnhof relativ nahtlos an die ersten Ereignisse angeschlossen habe. Das müsse zur Folge gehabt haben, dass die Aufregung, die Emotionen und das Adrenalin bei allen Beteiligten noch

habe volle Wirkung entfalten können (pag. 1463 f.). Die Verteidigung von E._____ äusserte sich nicht zur Vorgeschichte.

Die Kammer stützt vorliegend auf den aus den rechtskräftigen Strafbefehlen hervorgehenden Sachverhalt ab. Die Aussagen der Befragten fielen in der Tat sehr unterschiedlich aus. Die Staatsanwaltschaft hatte daraus beweiswürdigend den für die Strafbefehle massgeblichen Sachverhalt herauskristallisiert. Der genaue Sachverhalt betreffend die Ereignisse bei der Reitschule – wer gegen wen was gemacht hat – lässt sich anhand der divergierenden Aussagen und in Ermangelung objektiver Hinweise im Nachhinein nicht mehr mit genügender Sicherheit rekonstruieren. Die Kammer muss sich mit der Feststellung begnügen, dass es bei der Reitschule zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen war, an der sowohl mehrere der vier Beschuldigten als auch die beiden späteren Opfer beteiligt waren. Die einzelnen Rollen bleiben unklar.

Aus den Strafbefehlen gegen H._____ und I._____ (pag. 929/933) geht immerhin hervor, dass sie beide nicht am Streit unbeteiligte Drittpersonen waren, sondern vielmehr gemeinsam auftraten. Es ist zwar nicht nachgewiesen, dass auch H._____ erfolgreich tätlich wurde, dennoch war er Teil der Auseinandersetzung. Die Kammer geht zudem von einer relativ kurzen Zeitspanne zwischen den beiden Ereignissen aus.

Alle Beschuldigten gaben an, der Grund für die Verfolgung der Opfer und den Angriff am Bahnhof sei die vorherige Auseinandersetzung bei der Reitschule gewesen. A._____ wurde spezifisch nach dem Motiv gefragt und sagte, er habe dies nicht auf sich sitzen lassen wollen (pag. 398 Z. 87). Es sei eine Reaktion gewesen, weil ein Kollege von ihm, L._____, «Knockout» geschlagen worden sei (pag. 412 Z. 32 f.). E._____ sagte aus, wer auf ihn losgehe, auf den gehe er auch los (pag. 430 Z. 52 f.). Er sprach von Verteidigung, räumte aber ein, dass nur sein Kollege L._____ bei der Reitschule geschlagen worden sei und er habe «helfen» wollen (pag. 439 Z. 188 ff.). Aus diesen Aussagen geht klar hervor, dass es um Vergeltung ging und vor allem darum, unter jungen Männern zu zeigen, wer stärker ist. Dabei ist unwesentlich, wie die Auseinandersetzung bei der Reitschule genau ablief und wieviel Zeit zwischen den beiden Vorfällen verging.

9. A._____

In Bezug auf den Beschuldigten A._____ sind im Berufungsverfahren die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung des Sachverhalts unstrittig geblieben. Es ist daher diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Feststellungen abzustützen. Es ist folglich erstellt, dass A._____ zu Beginn der Auseinandersetzung im Bahnhof auf H._____ zurannte und einen Kick mit gestrecktem Bein auf dessen Kopfhöhe ausgeführt hat («Kung-Fu-Tritt»). Es wird davon ausgegangen, dass er H._____ verfehlte oder zumindest nicht richtig traf, da dieser noch kurz aufrecht stehen blieb – und erst, nachdem A._____ zu Boden fiel, vor dem Bankomaten zu liegen kam. Etwas später riss er H._____ dann zu Boden und schlug drei bis vier Mal mit der Faust gegen den Kopf des regungslos am Boden liegenden Opfers (pag. 1249, S. 16 der Urteilsbegründung).

In rechtlicher Hinsicht wurden diese Handlungen von der Vorinstanz rechtskräftig als eventualvorsätzlicher Versuch zu einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 aStGB in echter Konkurrenz zu Angriff nach Art. 134 aStGB qualifiziert.

10. C._____

10.1 Unbestrittene Aspekte / Fusstritte gegen H._____

Im Berufungsverfahren ist nicht mehr umstritten, dass C._____ erst am Tatort eintraf, als die beiden Opfer von den übrigen Beschuldigten bereits zu Boden gebracht worden waren. Er trat mindestens zehn Mal mit dem Fuss gegen den Kopf/Oberkörper des wehrlos am Boden liegenden H._____. Er führte die Tritte aus dem Stand aus, holte dabei mit dem Bein leicht aus und zog dieses dann durch. C._____ trat nicht mit der grösstmöglichen Heftigkeit zu, aber doch mit beachtlichem Kraftaufwand (pag. 1254, S. 21 der Urteilsbegründung). Diese Tat wurde rechtskräftig als eventualvorsätzliche versuchte schwere Körperverletzung gewürdigt (pag. 1264 f., S. 31 f. der Urteilsbegründung). Unbestritten ist im Übrigen, dass ein Angriff im Sinne von Art. 134 aStGB vorliegt (pag. 1266 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung).

10.2 Bestrittene Aspekte / Fusstritt gegen I._____

10.2.1 Beweisergebnis der Vorinstanz

In sachverhaltsmässiger und rechtlicher Hinsicht zu prüfen ist hingegen der auf der Videoaufzeichnung (Kamera 174, Sequenz 04:18:51) erkennbare Fusstritt von C._____ gegen den am Boden liegenden I._____. Die Vorinstanz gelangte beweiswürdigend zum Schluss, die Videoaufzeichnung sei zu wenig eindeutig, um die Beweisfrage der Intensität und der Art und Weise der Ausführung des Fusstrittes beantworten zu können. Es sei von dem für C._____ günstigeren Sachverhalt auszugehen und anzunehmen, dass der Fusstritt nicht heftig gewesen sei (pag. 1253 f., S. 21 der Urteilsbegründung). In rechtlicher Hinsicht folgerte sie daraus, dass der Fusstritt nicht geeignet gewesen sei, I._____ eine so schwere Schädigung des Körpers oder der geistigen Gesundheit zuzufügen, dass der Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung erfüllt wäre. Sie sprach C._____ vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung frei (pag. 1263, S. 30 der Urteilsbegründung).

10.2.2 Vorbringen der Parteien

Die Generalstaatsanwaltschaft brachte im Berufungsverfahren vor, C._____ habe sich widersprüchlich zu diesem Fusstritt geäussert. Er habe stets versucht, eine für ihn möglichst günstige Version zu präsentieren. Es sei einzuräumen, dass die Qualität der Videoaufnahme und auch ihr Aufnahmespektrum es nicht einfach machen würden, Intensität und Ausführungsart des Fusstrittes zu beurteilen. Erkennbar sei indessen, dass C._____ aus der Bewegung heraus einen Fusstritt in die Kopf- bzw. Oberkörpergegend des am Boden liegenden, schwer angeschlagenen und zusammengekrümmten Opfers ausführe. Es handle sich um ein dynamisches Geschehen, bei dem C._____ in keiner Weise Gewissheit haben können, den sichtlich bereits arg mitgenommenen I._____ nicht in einer den

Tatbestand von Art. 122 aStGB erfüllenden Weise noch weiter zu schädigen, so dass seine Handlungsweise nur als Inkaufnahme einer derartigen Schädigung interpretiert werden könne. Es habe demnach ein Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu erfolgen. Selbst wenn die Kammer diese Sichtweise nicht teilen sollte, sei ein Freispruch nicht angebracht. Denn bei Verneinung einer versuchten schweren Körperverletzung sei eine versuchte einfache Körperverletzung zu prüfen. Hier sei offensichtlich eine Person getroffen worden, die nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich zur Wehr zu setzen. Selbst wenn die Wehrlosigkeit nicht bejaht werden sollte, so sei C._____ wegen versuchter einfacher Körperverletzung schuldig zu sprechen. Es sei daran zu erinnern, dass I._____ am 11. April 2015 wegen Körperverletzung Strafantrag gestellt habe (pag. 1371 f.).

Auch die Verteidigung von C._____ räumte – mit Blick auf den Würdigungsvorbehalt – ein, dass der erfolgte Freispruch durch einen Schuldspruch zu ersetzen sei. Sie führte aus, auf den Aufnahmen sei zwar ein Tritt erkennbar, jedoch weder dessen Intensität noch das genaue Ziel. Die Aussagen von C._____ seien hier tatsächlich nicht weiter hilfreich. Es lasse sich aus ihnen mit Bestimmtheit aber auch nichts zu dessen Nachteil ableiten. Es sei davon auszugehen, dass der Tritt nicht mit voller Wucht ausgeführt worden sei. C._____ sei kurz vor dem Tritt vor I._____ still gestanden und habe erst dann zum Tritt angesetzt, ohne dabei noch besonders auszuholen. Die genaue Trittrichtung sei nicht erkennbar und es müsse in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass der Tritt nicht gegen den Kopf erfolgt sei. Eine Inkaufnahme oder Absicht auf die Zufügung von schweren Verletzungen könne nicht als erstellt angesehen werden. Es sei hingegen klar, dass sich I._____, am Boden liegend, nicht mehr wirksam habe zur Wehr setzen können. C._____ sei der versuchten einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen schuldig zu sprechen (pag. 1464 f.).

10.2.3 Beweiswürdigung der Kammer

C._____ sagte aus, beim Weggehen/Vorbeigehen habe er I._____ mit dem Fuss getreten (pag. 373 Z. 84 f.; pag. 381 Z. 57 ff.). Er sagte zunächst, der Tritt sei in die Beine gewesen (pag. 373 Z. 85). Am 22. April 2015 gab er nach Vorspielen der Videosequenz zu Protokoll, er habe auf den Kopf oder die Brust gezielt, einfach oben (pag. 383 Z. 183). In einer späteren Einvernahme gab er an, es sei in den Bauch gewesen. Auf Vorhalt der Videosequenz meinte er dann, er habe wohl gegen die linke Brustgegend getreten (pag. 393 Z. 243 ff.). Die Aussagen von C._____ wurden immer gerade dem jeweiligen Ermittlungsstand angepasst und erweisen sich als wenig hilfreich. Wie sowohl die Vorinstanz, die Generalstaatsanwaltschaft und auch die Verteidigung von C._____ ausführen, ist der Tritt auf der Videoaufnahme der Kamera 174 in der Sequenz 04:18:51 erkennbar. Die Qualität der Aufnahme ist hingegen zu schlecht, um die Heftigkeit und das Ziel des Trittes eindeutig erkennen zu können. Erkennbar ist hingegen, dass I._____ nach den bereits erlittenen Schlägen zusammengekrümmt am Boden lag. Es kümmerten sich bereits unbeteiligte Personen um ihn, als C._____ langsam herantrat und ihm den Fusstritt versetzte. Der Tritt landete in der Oberkörpergegend – wo genau, ist jedoch nicht ersichtlich.

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Kammer schliesst sich dem Beweisergebnis der Vorinstanz an, wonach aufgrund der vorliegenden Beweislage in dubio pro reo von einem eher weniger heftigen Fusstritt ausgegangen werden muss. Auch muss zugunsten von C._____ angenommen werden, dass er nicht gegen den Kopf des still liegenden Opfers zielte. Es ist somit beweismässig von einem nicht allzu heftigen Fusstritt in die Oberkörpergegend eines angeschlagenen, reglos am Boden liegenden Opfers auszugehen. I._____ erlitt durch den Vorfall vom 11. April 2015 verschiedene Verletzungen. Die Zuordnung einer bestimmten Verletzung zum Fusstritt durch C._____ ist jedoch nicht möglich. C._____ nahm mit seinem Verhalten jedoch in Kauf, I._____ zu verletzen.

10.2.4 Rechtliche Würdigung

Die Kammer behielt sich vor, den Fusstritt von C._____ gegen I._____ auch unter dem rechtlichen Aspekt der einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 aStGB bzw. Versuchs dazu sowie eventuell der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 aStGB bzw. Versuchs dazu zu würdigen (pag. 1431, siehe oben Ziff. I.6.).

Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 aStGB begeht, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, den Körper oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (als bei der schweren Körperverletzung nach Art. 122 aStGB) an Körper oder Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 aStGB). Wird die Tat an eine Wehrlosen begangen, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 aStGB). Wehrlos im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 aStGB ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wer nicht in der Lage ist, sich gegen eine schädigende Einwirkung zur Wehr zu setzen. Die Wehrlosigkeit braucht nicht durch körperliche oder seelische Besonderheiten wie Alter, Körperschwäche, Krankheit oder Gebrechlichkeit bedingt zu sein. Das Gesetz verlangt auch nicht, dass das Opfer ausserstande sei, sich jedem beliebigen Angriff zu entziehen, dass die Wehrlosigkeit mithin eine absolute sein müsste, damit das qualifizierende Tatbestandsmerkmal bejaht werden könnte. Es genügt, wenn sich das Opfer gegenüber seinem Angreifer und der Handlung, mit der dieser es bedroht, nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen kann (BGE 129 IV 1 E. 3.3 mit Verweis auf BGE 85 IV 125 E. 4b = Pra 48/1959 Nr. 186 S. 510). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 aStGB, sog. Eventualvorsatz). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 aStGB).

I._____ erlitt keine Verletzungen im Sinne von Art. 122 aStGB und die Zuordnung einer Verletzung zum Fusstritt von C._____ ist nicht möglich. Da kein konkreter Erfolg erstellt ist, kommt lediglich die Verurteilung für ein versuchtes Delikt in Frage. Dass C._____ die Absicht gehabt hätte, I._____ mit dem Fusstritt in einer Weise nach Art. 122 aStGB zu verletzen, ist ihm nicht rechtsgenüglich nachzuweisen. Zudem lässt die beweismässig angenommene relativ geringe Heftigkeit des Trites in die Oberkörpergegend den Schluss nicht zu, C._____ habe mit seiner Handlungsweise eine schwere Verletzung billigend in Kauf genommen. Der Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB ist nicht erfüllt.

Der Fusstritt war jedoch geeignet, das Opfer zu verletzen. Dies war bzw. musste C._____ klar sein. Er nahm eine Verletzung zumindest in Kauf, d.h. er handelte eventualvorsätzlich. I._____ lag im Tatzeitpunkt verletzt auf dem Boden und hatte keine Möglichkeit, sich der Einwirkung durch C._____ zu entziehen. Die Tat wurde somit gegen einen Wehrlosen verübt. Aufgrund der erwähnten fehlenden Möglichkeit der Zuordnung einer bestimmten Verletzung zum Fusstritt durch C._____, steht einzig der Tatbestand der versuchten einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 aStGB zur Diskussion und kann als erfüllt betrachtet werden. C._____ ist hierfür – im Sinne des von der Generalstaatsanwaltschaft angeregten Würdigungsvorbehalts und entsprechend dem Antrag der Verteidigung – schuldig zu erklären.

10.3 Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die Begutachtung durch einen Sachverständigen an (Art. 20 aStGB). War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1 aStGB). War er nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 aStGB).

C._____ erlitt nach seiner Festnahme durch die Polizei am 11. April 2015 einen Krampfanfall (41 ff.). Am 13. April 2015 wurde er wegen Suizidalität aus der Untersuchungshaft der Bewachungsstation des Inselspitals zugewiesen (pag. 50 ff.). Am 23. Mai 2016 erteilte die Staatsanwaltschaft einen Auftrag an Dr. med. M._____ zur psychiatrischen Begutachtung von C._____ (pag. 876 ff.). Dieser erstattete am 2. September 2016 sein Gutachten (pag. 886 ff.). Er stellte fest, dass bei C._____ eine Persönlichkeitsproblematik vorliege, die forensisch einer mangelhaften geistigen Entwicklung entspreche. Die Mischintoxikation zur Zeit der Tat mit Alkohol, Kokain und Cannabinoiden habe (bei einer anzunehmenden erhöhten cerebralen Vulnerabilität/Sensitivität auf zentralnervös wirkende Substanzen aufgrund seiner epileptischen Anamnese) eine schwere Bewusstseinsstörung bewirkt (pag. 911). Wegen der Persönlichkeitsstörung sei die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat im Zeitpunkt der Tat höchstens in leichtem, wegen der Mischintoxikation bei einem epileptischen vorgeschädigten Zentralnervensystem aber in schwerem Grad vermindert gewesen. Ebenso sei wegen der Mischintoxikation die Fähigkeit, gemäss der Resteinsicht zu handeln, im Tatzeitpunkt in schwerem Grad ver-

mindert gewesen (pag. 912). Der Gutachter schätzte C._____ demnach als nur teilweise schulfähig und die Verminderung der Schuldfähigkeit als schwergradig ein (pag. 913).

Die Vorinstanz erachtete das Gutachten als schlüssig und stellte darauf ab (pag. 1280, S. 47 der Urteilsbegründung). Die Generalstaatsanwaltschaft übte in ihrer Berufungsbegründung Kritik am Gutachten. Sie führte aus, die vom Gutachter genannte Verdachtsdiagnose müsse als wenig verlässlich, wenn nicht als eigenartig bezeichnet werden. Es sei auch offensichtlich, dass C._____ gegenüber den Strafbehörden wie gegenüber dem Gutachter die Menge konsumierten Alkohols stark übertrieben habe. Auch habe er beim Gutachter seinen Gedächtnisverlust übertrieben. Der Gutachter habe ihrer Ansicht nach die Vorbringen von C._____ zu wenig kritisch hinterfragt und ungenügend auf ihre Vereinbarkeit mit den Akten überprüft. Die Folgerung, es liege für den Tatzeitpunkt eine schwergradige Verminderung der Schuldfähigkeit vor, sei folglich eine mit erheblichen Ungewissheiten behaftete Wahrscheinlichkeitsdiagnose. Die Generalstaatsanwaltschaft ziehe eine ins Gewicht fallende Verminderung der Schuldfähigkeit nicht in Zweifel. Sie weise lediglich darauf hin, dass die Diagnose auf eher wackeligen Füßen stehe und sich deshalb eine zu starke Strafreduktion verbiete (pag. 1374 f.). Die Verteidigung von C._____ führte hingegen aus, dass selbst wenn C._____ gegenüber dem Gutachter übertrieben haben sollte, davon auszugehen sei, dass dieser aufgrund des objektivierten Alkoholisierungsgrades in der Lage gewesen sei, die Aussagen des Begutachteten entsprechend zu würdigen (pag. 1466).

Die Kammer erachtet das Gutachten – wie bereits die Vorinstanz – als schlüssig und erkennt keine triftigen Gründe, die es ihr gebieten würden, von den Schlussfolgerungen des Gutachtens abzuweichen. Zur Kritik der Generalstaatsanwaltschaft ist zu bemerken, dass jede psychiatrische Feststellung mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist. Der Gutachter legte die bestehenden Unsicherheiten auch offen, indem er beispielsweise die Komplexität des Falles erwähnte (pag. 905). Ebenfalls war er in Kenntnis der Diskrepanz der Angaben von C._____ zu seinem Alkoholkonsum und der Berechnung der Blutalkoholkonzentration des IRM (vgl. pag. 909 f.). Der Gutachter bezog die Angabe von C._____ betreffend Gedächtnisausfall in seine Beurteilung mit ein. Er setzte sich in der Tat nicht ausdrücklich mit der Diskrepanz dieser Angabe zum übrigen Aussageverhalten von C._____ auseinander. Doch verkannte er nicht, dass es sich lediglich um eine Behauptung des Exploranden handelte (vgl. pag. 910). Eine Abweichung vom Gutachten drängt sich der Kammer aus diesem Grund jedenfalls nicht auf. Es wird von einer teilweisen bzw. einer stark verminderten Schuldfähigkeit von C._____ im Sinne von Art. 19 Abs. 2 aStGB ausgegangen. Ein Schuldausschlussgrund liegt damit nicht vor und es bleibt beim Schuldspruch. Die Verminderung der Schuldfähigkeit ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 15.2.2 hienach).

11. E._____

Die von der Vorinstanz vorgenommene Beweismwürdigung und die rechtliche Würdigung der Tathandlungen von E._____ blieben im Berufungsverfahren unbestritten. Er verpasste dem am Boden liegenden H._____ aus dem Laufen heraus einen Fusstritt Richtung Kopf/Oberkörper. Mit dem Bein holte er nur leicht aus und zog es dann durch. Zudem schlug er mit dem um die Hand gewickelten Gürtel auf den vor dem Bankomaten am Boden liegenden I._____ mindestens drei Mal und anschliessend vor dem Rolltreppenaufgang mindestens fünf Mal ein. Er führte die Schläge durchaus heftig und mit vorgängigem Ausholen aus (pag. 1257, S. 24 der Urteilsbegründung). In rechtlicher Hinsicht liegt beim Fusstritt gegen den Kopf- bzw. Oberkörper von H._____ eine eventualvorsätzliche versuchte schwere Körperverletzung vor (pag. 1265, S. 32 der Urteilsbegründung). Die Schläge gegen I._____ hingegen wurden als versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 aStGB qualifiziert. Die Vorinstanz nahm mindestens Eventualvorsatz an (pag. 1267 ff., S. 34 ff. der Urteilsbegründung). Ausserdem erfolgte gegen E._____ wie auch bei den anderen Beschuldigten ein Schuldspruch wegen Angriffs nach Art. 134 aStGB (pag. 1266 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung).

III. Strafzumessung

12. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB betreffend das Sanktionenrecht in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafarten hat die Freiheits-

strafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend ist das neue Sanktionenrecht in Bezug auf keine der zu beurteilenden Taten das mildere. Insbesondere wäre die mildere Strafart der Geldstrafe nach den neuen Bestimmungen (Art. 34 Abs. 1 und 122 StGB) bei der schweren Körperverletzung nicht mehr möglich, während das alte Recht eine Geldstrafe von 180 bis 360 Tagessätzen zulies (Art. 34 Abs. 1 und Art. 122 aStGB). Es gelangen deshalb die Bestimmungen des alten Rechts zur Anwendung (in ihrer bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung).

13. Allgemeines

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung und die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 aStGB bei mehreren Straftaten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1272, S. 39 der Urteilsbegründung).

Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es muss die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20 mit Hinweisen). Es erscheint hierfür nicht zwingend, von einem Referenzsachverhalt mit einer entsprechenden Referenzeinsatzstrafe auszugehen. Vielmehr hat das Gericht die einzelnen Strafzumessungsfaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2015 und 6B_998/2015 vom 24. Mai 2016, E. 7.2).

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. Vorliegend ist bei der Strafzumessung – für teilweise vergleichbare Taten – vorallem auch dem Verhältnis der Strafen der vier Täter untereinander Beachtung zu schenken.

14. A._____

14.1 Vorgehen

Die Vorinstanz setzte in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB für die von A._____ begangene versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von H._____ als schwerste Straftat die Einsatz(freiheits)strafe fest, erhöhte diese aufgrund des im Zusammenhang damit begangenen Angriffs und bildete eine Gesamt(freiheits)strafe. Aufgrund des engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs der beiden Taten rechtfertigt es sich, für beide auf dieselbe Straftat zu erkennen und eine Gesamtstrafe auszufällen (zur Bundesrechtskonformität dieses Vorgehens vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 1.8; 6B_210/2017 vom 25. September 2017, E. 2.4).

Während die Generalstaatsanwaltschaft für eine höhere als die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 24 Monaten plädierte, beantragte die Verteidigung von A._____ eine tiefere Strafe (30 Monate bzw. 19 Monate). Die Schuldprüche bleiben vorliegend gleich wie im vorinstanzlichen Urteil. In die Würdigung miteinzubeziehen sind die im Berufungsverfahren zu den Akten erkannten Beweismittel.

14.2 Strafrahmen

Die schwerste Straftat ist vorliegend die versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB. Der Strafrahmen hierfür reicht gemäss der im Tatzeitpunkt in Kraft gewesenen Bestimmung von Geldstrafe von nicht unter 180 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (vgl. auch Ziff. III.12 hiervor). Art. 22 Abs. 1 aStGB i.V.m. Art. 48a aStGB würde regeltechnisch eine Unterschreitung der Mindeststrafe (sog. Strafmilderung) und Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Überschreitung der Höchststrafe (sog. Strafschärfung) erlauben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die tat- und täterangemessene Strafe jedoch grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2.). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

14.3 Tatkomponenten versuchte schwere Körperverletzung

14.3.1 Objektive Tatschwere

a) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

A._____ verübte insbesondere einen «Kung-Fu-Tritt» gegen H._____ ungefähr auf dessen Kopfhöhe. Die Vorinstanz hielt fest, er habe das Opfer damit erheblich an Leib und Leben gefährdet. Denn der Tritt aus dem Sprung heraus, sei weder steuer- noch dosierbar gewesen. Der Erfolgsunwert (die resultierende einfache Körperverletzung von H._____) falle weniger ins Gewicht als der Handlungs- und Gesinnungsunwert (pag. 1273, S. 40 der Urteilsbegründung).

Die Generalstaatsanwaltschaft vertrat die Ansicht, dass das Vorgehen von A._____ bei seiner ersten Attacke rücksichtslos und brutal gewesen sei. Zudem habe die Vorinstanz ausser Acht gelassen, dass das strafbare Verhalten von A._____ mit dem Tritt nicht beendet gewesen sei. Er habe sich auf sein Opfer acharniert und noch mindestens dreimal mit der Faust gegen den Kopf des bereits reglos am Boden liegenden wehrlosen Opfers geschlagen (pag. 1367 f.).

Die Verteidigung von A._____ führte hingegen aus, es sei den Tatsachen Rechnung zu tragen, dass er den Tritt nur ein einziges Mal ausgeführt habe und das Opfer zwar getaumelt und später zu Boden gesunken sei, aber von der Aktion doch sichtbar unbeeindruckt geblieben sei. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit gross gewesen, dass sich das Opfer, wäre es getroffen worden, aufgrund der Abschirmung vor einem Aufprall durch die umstehenden Personen nicht hätte verletzen können. Die zweite Szene habe nur knapp fünf Sekunden gedauert und lasse keine rohe Gewalt vermuten. Sie erlaube kaum Rückschlüsse auf die Intensität der Schläge (pag. 1439).

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an. Der Tritt von A._____ war gerade wegen der fehlenden Steuer- und Dosierbarkeit sehr gefährlich. Dies führte dazu, dass trotz dem ausgebliebenen Erfolg der Tatbestand der schweren Körperverletzung (Versuch) erfüllt wurde, der einen höheren Strafrahmen vorsieht. Der erwähnte Handlungs- und Gesinnungsunwert ist daher zu einem grossen Teil bereits tatbestandsimmanent und darf in der Strafzumessung nicht nochmals erheblich strafferhöhend gewichtet werden. Anders als bei einem Fusstritt gegen den Kopf oder Brustbereich eines am Boden liegenden Opfers, besteht bei einem gesprungenen Kick aus dem Lauf gegen ein stehendes aufmerksames Opfer für dieses noch eine Reaktions- bzw. Ausweichmöglichkeit. Die Kammer erachtet die objektive Tatschwere bei diesen zwei verschiedenen Tathandlungen daher als ähnlich hoch. Zuzustimmen ist den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft insofern, dass auch die von A._____ ausgeführten Faustschläge gegen den Kopf des Opfers in die Handlungseinheit und die objektive Tatschwere der versuchten schweren Körperverletzung miteinzubeziehen sind. Auch diese Schläge stellten eine nicht unerhebliche Gefährdung von Leib und Leben des Opfers dar.

b) Verwerflichkeit des Handelns

Laut Generalstaatsanwaltschaft komme erschwerend hinzu, dass sich die Tathandlungen gegen eine Person gerichtet hätten, die A._____ bei der vorherigen Auseinandersetzung bei der Reitschule nichts angetan habe. Das erhöhe die Verwerflichkeit seines Handelns beträchtlich. Zusätzlich gesteigert werde sie durch den Umstand, dass A._____ die Aktion aus einer Position zahlenmässiger Übermacht ausgeführt habe (pag. 1367 f.). Die Verteidigung entgegnete, dass A._____ sich nicht geplant auf ein bestimmtes Opfer gestürzt habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt noch beide Opfer als verantwortlich für die ihm ausgeteilten Schläge vor der Reitschule betrachtet. Er habe sich zudem nicht an der Attacke gegen I._____, der bereits in Bedrängnis gewesen sei, beteiligen wollen. Er habe also die zahlenmässige Übermacht im direkten Kontakt geradezu gemieden (pag. 1439).

Vor allem der unkontrollierbare Tritt von A. _____ aus der Luft zeugt von Rücksichtslosigkeit und damit von erheblicher krimineller Energie. Nicht strafe erhöhend zu werten vermag die Kammer jedoch die Person des Opfers. Wie oben ausgeführt (Ziff. II.8.), kann H. _____ – trotz nicht restlos geklärter Vorgeschichte – nicht als unbeteiligte Person betrachtet werden. Hingegen kann A. _____ auch nicht zu Gute gehalten werden, er habe die zahlenmässige Übermacht geradezu gemieden. Es handelte sich um vier Täter, die sich bei Gegenwehr der Opfer sofort gegenseitig Unterstützung leisteten und gegen zwei Opfer vorgingen.

c) Fazit

Angesichts des weiten Strafrahmens von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe ist das objektive Tatverschulden für das vollendete Delikt noch im unteren Drittel anzusiedeln. Die von der Vorinstanz angenommenen 36 Monate erscheinen angemessen.

14.3.2 Subjektive Tatschwere

a) Willensrichtung und Beweggründe

A. _____ handelte in Bezug auf eine schwere Körperverletzung eventualvorsätzlich. Die Vorinstanz nahm Rache als niedriges Motiv an. Sie wertete dieses aber als neutral, da das subjektive Verschulden etwas weniger schwer wiege, als wenn die Auseinandersetzung grundlos erfolgt wäre (pag. 1277, S. 41 der Urteilsbegründung).

Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, bei A. _____ liege der Eventualvorsatz nahe an der Grenze zum direkten Vorsatz. Die Reduktion der hypothetischen Strafe aufgrund des Eventualvorsatzes durch die Vorinstanz um einen Viertel sei übersetzt. A. _____ habe die Auseinandersetzung bei der Reitschule als Vorwand genommen, um sich an einer brutalen Schlägerei zu beteiligen. Der Beweggrund wirke sich somit strafe erhöhend aus (pag. 1386 f.). Dagegen führt die Verteidigung aus, nachdem A. _____ selbst geschlagen worden sei, habe er sich in einer nachvollziehbaren Gefühlswallung in den Angriff begeben. Es könne sicher von einem gewissen Gruppendruck bzw. Gruppendynamik im entlastenden Sinne gesprochen werden. Das höchstens eventualvorsätzliche Handeln des Beschuldigten sei spontan und nicht grundlos erfolgt (pag. 1439).

Beweiswürdigend und rechtlich wurde eventualvorsätzliches Handeln von A. _____ angenommen, da er nicht nachweislich eine schwere Körperverletzung seines Opfers beabsichtigte. Es erscheint nicht angebracht, innerhalb des Eventualvorsatzes noch Abstufungen vorzunehmen. Ein direkter Vorsatz liegt nicht vor, was klar strafmindernd ins Gewicht fällt. Es ging A. _____ aus seiner Sicht um Rache bzw. darum, Stärke zur Schau zu stellen und sich an einer Schlägerei zu beteiligen. Sowohl der Vorfall bei der Reitschule als die nachfolgende Auseinandersetzung erscheinen aus objektiver Sicht als wenig begründet. Allerdings waren die beiden Opfer keine völlig unbeteiligten Zufallsopfer, die aus dem Nichts attackiert wurden. Die Argumentation der Vorinstanz erscheint insofern nachvollziehbar und eine neutrale Bewertung der Beweggründe vertretbar.

b) Vermeidung der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Die Generalstaatsanwaltschaft führte aus, die Blutalkoholkonzentration von A._____ habe sich in einer Höhe bewegt, bei der nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit anzunehmen sei. Die Videoaufzeichnungen würden belegen, dass A._____ keinen berauschten Eindruck erweckte. Nichts lasse auf einen mangelnden Realitätsbezug im Tatzeitpunkt schliessen. Insbesondere gerade gegenüber dem Opfer H._____ könne nicht von einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder grosser Belastung gesprochen werden (pag. 1369). Die Verteidigung von A._____ argumentierte, auch wenn die Voraussetzungen für eine Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 aStGB noch nicht erfüllt seien, dürfe eine alkohol- und drogenbedingte Beeinträchtigung verschuldensmindernd berücksichtigt werden. Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass A._____ im Voraus gewusst habe, wie er sich in einem Rauschzustand verhalten könnte. Dr. med. K._____ halte in seinem Bericht vom 8. Dezember 2017 explizit fest, dass seines Erachtens mit eher hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass die im Vorfeld der Tat von A._____ konsumierte Menge Alkohol und Kokain - auf dem Boden der unreifen Persönlichkeitsstruktur - zum Zeitpunkt der Tat zu einer erheblich beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit geführt habe. Weiter sei denkbar, dass das jugendliche Alter die Handlungs- und Einsichtsfähigkeit von A._____ geschwächt habe. Nach dem behandelnden Arzt würden die bisherigen Befunde für eine nicht zu vernachlässigende charakterliche Unreife von A._____ vor und während der Tat sprechen. Der damals mehr oder weniger regelmässige Konsum von psychotropen Substanzen mit eindeutig missbräuchlichem Charakter habe erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten von A._____ gehabt (pag. 1440).

Es ist entscheidend, über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügte: Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 8 zitiert bei TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 21 zu Art. 47 StGB). A._____ stand im Tatzeitpunkt unter Alkohol- und Kokaineinfluss. Seine Blutalkoholkonzentration betrug zwischen 1.08 und 1.77 Promille (pag. 551 und 554), während über die Konzentration und die Beeinträchtigung durch das Kokain keine Aussage möglich war (pag. 552). Er war 19 Jahre alt und mit seinen gleichaltrigen männlichen Freunden früh morgens noch im Ausgang. Der Arztbericht von Dr. med. K._____ vom 8. Dezember 2017 (pag. 1443 ff.) stellt eine Ex-Post-Beurteilung des Zustandes eines Patienten vor über zwei Jahren dar, die fast ausschliesslich auf dessen anamnestischen Angaben beruhen dürfte. Zum Tatzeitpunkt kannte Dr. med. K._____ A._____ nicht. Es handelt sich daher um eine Parteibehauptung, der bloss – aber immerhin – ein geringer Beweiswert zukommen kann. Manifeste Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bestehen bei A._____ keine. Es ist allerdings allgemein bekannt, dass in den genannten Umständen bei jungen Männern eine (hier ungünstige) Gruppendynamik entstehen kann und es einer gewissen Reife bedarf, sich einer solchen zu entziehen. Dies entschuldigt die Verhaltensweise von A._____ nicht. Es darf aber dennoch berücksichtigt werden, dass ihm die Vermeidung der Tat schwerer gefallen

len ist, als einer reiferen, nüchternen Person ausserhalb einer solchen Gruppe. Es liegt aber höchstens eine leicht herabgesetzte Vermeidbarkeit bzw. Verschuldensminderung vor.

c) Fazit

Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt verschuldensmindernd aus. Die Kammer erachtet – wie die Vorinstanz – eine Reduktion der Freiheitsstrafe um 9 Monate auf 27 Monate als angemessen.

14.3.3 Versuch und Einsatzstrafe

Unabhängig vom Verschulden ist der Strafmilderungsgrund des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a aStGB) zu berücksichtigen. Der Erfolg blieb nicht allein aufgrund des Verhaltens von A._____ aus, sondern vorallem aus Zufall bzw. der Reaktion des Opfers. Die von der Vorinstanz vorgenommene Strafminderung um sechs Monate erscheint daher eher grosszügig. Die daraus resultierende Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (versuchte schwere Körperverletzung z.N. H._____) auf 21 Monate Freiheitsstrafe erscheint aber angemessen und hält insbesondere auch einem Vergleich mit der verschuldensangemessenen (gleichen) Einsatzstrafe beim rechtskräftig beurteilten Mitbeschuldigten G._____ stand. Dieser verübte einen Fusstritt sowie mehrere Faustschläge gegen den Kopf seines Opfers.

14.4 Asperation wegen Angriffs

Die Vorinstanz erachtete für den Angriff eine Strafe von drei Monaten als angemessen und erhöhte die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Monate (pag. 1275, S. 42 der Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich der – im Berufungsverfahren unbestritten gebliebenen – Argumentation der Vorinstanz vollumfänglich an. Die Straferhöhung um zwei Monate auf 23 Monate Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

14.5 Täterkomponenten

14.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A._____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (pag. 1275, S. 42 der Urteilsbegründung) und den Leumundsbericht vom 28. Dezember 2016 (pag. 1383 ff.) verwiesen werden. A._____ ist unauffällig aufgewachsen, hat eine Ausbildung absolviert und im Anschluss eine Stelle gefunden. Der im Berufungsverfahren ergänzend eingeholte Leumundsbericht vom 11. Oktober 2017 (pag. 1381 f.) brachte keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. A._____ gab an, dass Alkohol und Drogen kein Thema mehr seien (pag. 1382). Dr. med. N._____ bestätigte in seinem Bericht vom 18. April 2017 zuhanden des Strassenverkehrsamtes, dass die Urinkontrollen von A._____ jeweils negativ ausgefallen seien (pag. 1330). Dass A._____ sich zur Wiedererlangung des Führerausweises an die Auflagen des Strassenverkehrsamtes hält und keine berauschenden Substanzen mehr konsumiert hat, ist sehr zu begrüssen. Diese positiven Umstände führen aber nach bundesgerichtlicher Praxis noch zu keiner Strafminderung, da solches Verhalten grundsätzlich erwartet werden kann.

A._____ ist vorbestraft wegen Vergehen gegen das Waffengesetz, Hinderung einer Amtshandlung und Konsums von Betäubungsmitteln (Urteil/Strafbefehl vom 10. Dezember 2014, pag. 1411/1293). Diese Vorstrafe ist nicht einschlägig und liegt bereits länger zurück; sie wirkt sich daher höchstens noch leicht strafe erhöhend aus.

14.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

A._____ wurde während des laufenden Strafverfahrens erneut straffällig wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrs- und das Waldgesetz. Dies fällt strafe erhöhend ins Gewicht. Gewalttätigkeiten kamen hingegen keine mehr vor. A._____ erzählte teilweise Unwahrheiten und passte seine Aussagen im Verfahren dem jeweiligen Ermittlungsstand an, was nicht als strafminderndes Geständnis gewertet werden kann. Eine gewisse Reue und Einsicht waren bei A._____ im Laufe des Strafverfahrens erkennbar. Er sagte, es sei Mist, was er gemacht habe (pag. 413 Z. 82), es hätte nie passieren dürfen (pag 1132 Z. 166 f.). Er entschuldigte sich in seinem letzten Wort an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 1156), versandte einen Entschuldigungsbrief an die Opfer (pag. 1133 Z. 193) und überwies CHF 500.00 an H._____ (pag. 1329). Diese Zeichen sind positiv, auch wenn sie reichlich spät erfolgten. Gemäss Bericht von Dr. med. K._____ vom 8. Dezember 2017 lasse A._____ seine Reue für die begangene Tat klar erkennen. Er leide unter Spannungszuständen (pag. 1443 f.). Ob die Reue und die gesundheitlichen Probleme von A._____ wirklich in Bezug zur Tat selbst stehen oder eher zu deren Folgen aufgrund des sicherlich belastenden Strafverfahrens gegen ihn, erscheint fraglich.

14.5.3 Strafempfindlichkeit

Im Bericht von Dr. K._____ vom 8. Dezember 2017 heisst es, eine unbedingte Haftstrafe könnte sich im prognostischen Sinne sehr ungünstig mit tiefgreifenden Folgen erweisen (pag. 1444). Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist jedoch für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3. mit Hinweis). Bei A._____ liegt – objektiv betrachtet – keine besondere Strafempfindlichkeit vor, welche zu einer Strafminderung führen könnte.

14.6 Konkretes Strafmass

Die Vorstrafen und die erneute Straffälligkeit während des laufenden Strafverfahrens führen dazu, dass sich die Täterkomponenten insgesamt neutral bis leicht strafe erhöhend auswirken. Die von der Vorinstanz vorgenommene Straferhöhung von einem Monat ist nicht zu beanstanden. Die daraus resultierende Freiheitsstrafe von 24 Monaten liegt innerhalb des Ermessensspielraums und erscheint im vorliegenden Fall verschuldensangemessen.

Mit Blick auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass aufgrund der sogenannten Grenzwertproblematik selbst bei einer leicht höheren (auch noch) verschuldensangemessenen Strafe eine Senkung auf 24 Monate auf ihre Vertretbarkeit hin zu prüfen gewesen wäre. Liegt nämlich die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze für den bedingten Vollzug (24 Monate) beziehungsweise für den teilbedingten Vollzug (36 Monate) – wie übrigens

auch für die Halbgefangenschaft nach Art. 77b StGB (1 Jahr) – mit umfasst, so hat sich das Gericht die Frage zu stellen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch vertretbar ist. Bejaht es das, hat es diese Strafe zu verhängen. Andernfalls ist es ihm unbenommen, auch eine nur unwesentlich über dem Grenzwert liegende – angemessene und begründbare – Strafe auszufällen (BGE 134 IV 17 E. 3.5).

Auf die auszusprechende Freiheitsstrafe ist in Anwendung von Art. 51 aStGB die von A._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 12 Tagen anzurechnen (pag. 36).

14.7 Bedingter Vollzug

Nach Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. A._____ hat sich nach den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Taten nichts mehr zu Schulden kommen lassen und lebt gemäss den eingeholten Berichten in stabilen Verhältnissen. Alkohol und Drogen scheint er im Griff zu haben. Aktuell liegen keine Anhaltspunkte vor, welche eine negative Legalprognose indizieren könnten. Der bedingte Strafvollzug ist A._____ daher zu gewähren.

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Die Vorinstanz setzte die Probezeit von A._____ in ihrem Urteilsdispositiv auf drei Jahre fest (pag. 1200), schrieb in der Urteilsbegründung jedoch, die Probezeit werde auf vier Jahre festgesetzt (pag. 1277). Die Kammer erachtet aufgrund der vorliegenden Umstände, vorallem der Delinquenz von A._____ während laufendem Strafverfahren, eine erhöhte Probezeit von drei Jahren für angemessen.

15. C._____

15.1 Vorgehen

C._____ hat sich der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H._____, der versuchten einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen zum Nachteil von I._____ sowie des Angriffs schuldig gemacht. Die versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 aStGB verfügt über die höchste abstrakte Strafandrohung. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs der Taten ist wie bereits bei A._____ je auf dieselbe Strafart zu erkennen und nach Art. 49 Abs. 1 aStGB vorzugehen (vgl. dazu Ziff. III.14.1). Es ist zunächst die Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung festzulegen, die dann aufgrund der weiteren Taten je angemessen zu erhöhen ist. Der weite Strafrahmen reicht von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

15.2 Tatkomponenten versuchte schwere Körperverletzung

15.2.1 Objektive Tatschwere

- a) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

C._____ erschien erst nach den andern drei Mitbeschuldigten am Tatort, als die beiden Opfer bereits zu Boden gegangen waren. Er trat mindestens zehn Mal mit dem Fuss gegen den Kopf/Oberkörper des wehrlos am Boden liegenden H._____. Die Gefährdung des hochrangigen Rechtsguts von Leib und Leben des Opfers war bei diesem Vorgehen enorm hoch. Das Opfer trug zwar keine schweren, aber doch nicht nur geringfügige Verletzungen davon.

- b) Verwerflichkeit des Handelns

Auch nach der zweimaligen Intervention durch einen unbeteiligten Augenzeugen liess sich C._____ nicht von weiteren Tritten abhalten. Das Weitertreten trotz Intervention und das brutale Vorgehen gegen ein von Beginn weg wehrloses Opfer erscheinen besonders verwerflich und zeugen von erheblicher krimineller Energie.

- c) Fazit

Aufgrund des regelrechten Gewaltexzesses ist bei C._____ die objektive Tatschwere deutlich höher einzustufen als bei den übrigen Beschuldigten. Aufgrund des mittelschweren objektiven Tatverschuldens von C._____ erscheint – innerhalb des weiten Strafrahmens bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe – ein Strafan-satz im mittleren Drittel des Strafrahmens angemessen, welchen die Kammer auf rund 54 Monate festsetzt (für das vollendete Delikt, bei voller Schuldfähigkeit).

15.2.2 Subjektive Tatschwere

- a) Willensrichtung und Beweggründe

C._____ handelte eventualvorsätzlich in Bezug auf eine schwere Verletzung von H._____. Die Generalstaatsanwaltschaft brachte wiederum vor, der Eventualvorsatz müsse bei C._____ sehr nahe an der Grenze zum direkten Vorsatz angesiedelt werden. Zudem habe C._____ das Rachemotiv für den Faustschlag gegen L._____ bei der Reitschule lediglich als Vorwand für den Gewaltexzess benutzt. Der eigentliche Beweggrund müsse als niederträchtig bezeichnet werden (pag. 1373 f.).

Bezüglich Eventualvorsatz und Beweggrund kann auf die bereits oben bei A._____ gemachten Ausführungen verwiesen werden (Ziff. III.14.3.2.a). Der Eventualvorsatz fällt deutlich strafmindernd ins Gewicht. Es ist zutreffend, dass C._____ den Vorfall bei der Reitschule wohl als Vorwand für seine übermässige Gewaltanwendung benutzte und der Beweggrund ein niedriger war. Dennoch kam die Attacke nicht völlig aus dem Nichts gegen irgendwen, was eine neutrale Bewertung des Beweggrundes zulässt.

- b) Vermeidung der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und verminderte Schuldfähigkeit

Die Tat wäre grundsätzlich ohne weiteres vermeidbar gewesen. C._____ stand im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol (0.83 bis 1.78 Promille [pag. 558])

und weiteren Substanzen. Grundsätzlich führt dies noch nicht zu einer Verminderung der Schuldfähigkeit. Im Falle von C._____, der in der Tatnacht noch ins Spital eingewiesen werden musste, bestanden jedoch Anhaltspunkte dafür, weshalb ein psychiatrisches Gutachten eingeholt wurde. Wie bereits ausgeführt, stellt die Kammer darauf ab und geht von einer schwer verminderten Schuldfähigkeit von C._____ aus (vgl. oben Ziff. II.10.3.). Das Gericht hat aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt (BGE 136 IV 55 E. 5.3 und E. 5.5 f.).

c) Fazit

Unter Berücksichtigung der objektiven Tatschwere und der Verschuldensminderung bei der subjektiven Tatschwere aufgrund des Eventualvorsatzes liegt das gesamte Tatverschulden von C._____ – in Relation zum Strafraumen bis 10 Jahre Freiheitsstrafe – immer noch im mittelschweren Bereich. Durch die stark verminderte Schuldfähigkeit reduziert sich dieses Verschulden jedoch markant auf ein leichtes und hat eine Strafe im unteren Drittel des Strafraumens zur Folge. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als verschuldensangemessen (für das vollendete Delikt).

15.2.3 Versuch und Einsatzstrafe

Unabhängig vom Verschulden ist der Strafmilderungsgrund des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a aStGB) zu berücksichtigen. Der Erfolg blieb nicht aufgrund des Verhaltens von C._____ aus, sondern einzig aus Zufall. Es erfolgt daher nur eine relativ geringe Reduktion der Strafe um drei Monate. Die Einsatzstrafe beläuft sich somit auf 15 Monate Freiheitsstrafe.

15.3 Aspiration qualifizierte einfache Körperverletzung (Versuch)

15.3.1 Strafraumen

Eine einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen wird gemäss Art. 123 Ziff. 2 aStGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

15.3.2 Objektive Tatschwere

C._____ verübte einen nicht heftigen Fusstritt in die Oberkörpergegend des reglos am Boden liegenden Opfers. Eine Zuordnung der von diesem dabei erlittenen Verletzungen zu diesem Tritt ist nicht möglich. Die Gefahr von körperlichen Verletzungen bei einem solchen Fusstritt gegen ein wehrloses Opfer ist nicht unerheblich. Indes handelte es sich nur um einen einzigen Tritt, der zudem nicht mit grosser Kraft ausgeführt wurde. Entgegen der Ansicht der Verteidigung von C._____ darf die Wehrlosigkeit des Opfers beim Verschulden durchaus erschwerend berücksichtigt werden. Denn der Strafraumen von Art. 123 Ziff. 2 aStGB ist derselbe wie beim Grundtatbestand nach Art. 123 Ziff. 1 aStGB, der nicht von einem wehrlosen Opfer ausgeht. Die Tathandlung von C._____ erscheint vor allem deshalb verwerflich, weil er sich nicht einmal von der Tatsache, dass das Opfer bereits verletzt war und von weiteren Personen betreut wurde, von der Tat abhalten liess. Die objektive Tatschwere ist – in Relation zum Strafraumen bis zu drei

Jahren Freiheitsstrafe – an der Grenze vom leichten zum mittelschweren Bereich anzusiedeln, was ein Strafansatz von rund 300 Strafeinheiten bzw. 10 Monaten angemessen erscheinen lässt.

15.3.3 Subjektive Tatschwere

C._____ handelte auch hier bezüglich der Verletzung des Opfers mit Eventualvorsatz. Einen achtenswerten Beweggrund für die Tat gab es nicht und sie wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Die Schuldfähigkeit von C._____ war auch bei dieser Tat stark vermindert. Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt stark verschuldensmindernd aus, so dass ihm nurmehr ein leichtes Verschulden anzulasten ist. Die Strafe ist folglich markant auf angemessen erscheinende 120 Strafeinheiten bzw. vier Monate zu reduzieren.

15.3.4 Versuch und Asperation

Eine konkrete Verletzung lässt sich der Handlung von C._____ nicht zuordnen. Er hatte jedoch keine Möglichkeit, den Erfolgseintritt zu beeinflussen. Dass das Delikt als Versuch gewertet wird, rechtfertigt nur eine geringe Strafreduktion von 15 Strafeinheiten bzw. einem halben Monat, woraus sich eine angemessene Strafe von 105 Strafeinheiten bzw. 3 ½ Monaten ergibt. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der versuchten schweren Körperverletzung erkennt die Kammer auf die Strafart der Freiheitsstrafe (vgl. oben Ziff. III.15.1). Die Einsatzstrafe von 15 Monaten ist in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Monate auf insgesamt 17 Monate zu erhöhen.

15.4 Asperation Angriff

Zur Strafzumessung betreffend des Tatbestands des Angriffs wird auf Ziff. III.14.4 hiavor und auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 1275 und pag. 1281 bzw. S. 42 und S. 48 der Urteilsbegründung). Eine Strafe im Bereich von 90 Strafeinheiten bzw. drei Monaten erscheint dem Tatverschulden angemessen. Unter Berücksichtigung der stark verminderten Schuldfähigkeit von C._____ und des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um einen Monat auf insgesamt 18 Monate zu erhöhen.

15.5 Täterkomponenten

15.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C._____ wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz (pag. 1281 f., S. 48 f. der Urteilsbegründung) sowie den Leumundsbericht vom 31. Januar 2017 (pag. 1420 ff.) verwiesen. Unter anderem wuchs C._____ mit einer Zwangskrankheit auf. Dem ergänzenden Leumundsbericht vom 16. Oktober 2017 (pag. 1416 f.) sowie der Korrektur vom 7. Dezember 2017 (pag. 1453 f.) ist insbesondere zu entnehmen, dass seine Mutter, die an Krebs erkrankt war und die er gepflegt hatte, im Mai 2017 verstorben ist.

C._____ ist wegen Strassenverkehrsdelikten zweifach vorbestraft (pag. 1412 f.). Diese nicht einschlägigen Vorstrafen wirken sich im hier zu beurteilenden Kontext nur in geringem Masse negativ aus. Dieser Negativpunkt wird jedoch aufgewogen durch die schwierige Phase, die der junge Mann in den letzten Jahren zu

durchlaufen hatte. Im Übrigen sind die persönlichen Verhältnisse unauffällig und neutral zu werten.

15.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Im Strafverfahren verhielt sich C._____ korrekt. Er gab im oberinstanzlichen Verfahren an, in der schwierigen Zeit mit seiner Mutter habe er einmalig Marihuana konsumiert. Das habe er bei der Abstinenzkontrolle von sich aus angegeben, weshalb ihm der Führerausweis entzogen worden sei. Beim Umzug habe er dann trotz entzogenem Führerausweis einen Personenwagen gelenkt (pag. 1417, pag. 1453 f.). Betreffend letzteren Vorfall (am 25. August 2017) eröffnete die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Strafuntersuchung (pag. 1412). Die erneute Delinquenz während dem noch laufenden Strafverfahren war nicht einschlägig und erfolgte erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Deshalb fällt dies nur leicht strafe erhöhend ins Gewicht.

C._____ war nicht von Beginn weg voll geständig. Vor Sichtung der Videoaufnahmen erzählte er teilweise Unwahrheiten, räumte aber immerhin bereits von sich aus ein, dass er mit dem Fuss gegen eine am Boden liegende Person getreten habe (pag. 368 Z. 153 ff.). Seine Aussagen waren aber nicht gleichbleibend, so dass die Umstände einen sog. Geständnisrabatt nach geltender Praxis jedenfalls nicht rechtfertigen. Reue und Einsicht waren bei ihm deutlich erkennbar (pag. 384 Z. 203 ff., pag. 393 Z. 254, pag. 394 Z. 276 f., pag. 1141 f. Z. 227 ff., pag. 1156). Die leicht strafmindernde Berücksichtigung wird jedoch aufgewogen durch die erneute Straffälligkeit von C._____. Dass er, wie seine Verteidigung vorbringt, heute sein Leben trotz schwieriger privater Situation gut meistert bzw. eine erfreuliche Entwicklung vorhanden ist, ist positiv zur Kenntnis zu nehmen.

15.5.3 Strafempfindlichkeit

Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt bei C._____ trotz seiner nicht einfachen gesundheitlichen und persönlichen Situation nicht vor.

15.6 Konkretes Strafmass

Insgesamt können die Täterkomponenten noch knapp als neutral gewertet werden, so dass es bei einer angemessenen Strafe von 18 Monaten bleibt. Bei dieser Strafhöhe kommt einzig eine Freiheitsstrafe in Frage (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 aStGB), weshalb mangels Gleichartigkeit der Strafen auch keine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 aStGB mehr auszusprechen ist. Die von C._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 12 Tagen ist in vollem Umfang an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 aStGB).

15.7 Bedingter Vollzug

Nach Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Gemäss psychiatrischem Gutachten vom 2. September 2016 ist bei C._____ eine gute Legalprognose abhängig von dessen Enthaltbarkeit beim Substanzkon-

sum und der Persönlichkeitsentwicklung je nach exogenen Einflussfaktoren (vgl. pag. 913 f.). C._____ durchlebte persönlich, vorallem auch aufgrund des Todes seiner Mutter, eine schwierige Zeit. Auch enthielt er sich nicht jeglichem Drogenkonsums, sondern räumte einen einmaligen Marihuanakonsum ein und beging kürzlich ein Strassenverkehrsdelikt. Andererseits verfügt er über eine feste Arbeitsstelle, hat eine Beziehung und gab an, zurzeit keine Drogen zu konsumieren (pag. 1402). Insgesamt kann C._____ – trotz ein paar Fragezeichen – keine eigentliche Schlechtprognose für die Legalbewährung gestellt werden. Der bedingte Strafvollzug ist ihm folglich zu gewähren, allerdings mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

15.8 Weisung

Das psychiatrische Gutachten über C._____ empfiehlt eine ambulante psychotherapeutische Behandlung in Form einer Weiterbehandlung bei dessen bisherigen Fachärztin (pag. 914 f.). Das Aussprechen einer ambulanten Massnahme setzt insbesondere voraus, dass zu erwarten ist, durch die Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b aStGB). Wird nach Art. 42 Abs. 1 aStGB von einer positiven Rückfallprognose ausgegangen und ein bedingter Strafvollzug gewährt, so kann bei der Prüfung einer Massnahme nicht in widersprüchlicher Weise eine negative Prognose der Sozialgefährlichkeit gestellt werden (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.3). Eine inhaltliche Unterscheidung der beiden Prognosen lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung insbesondere auch bei einer ambulanten Massnahme nicht zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1048/2010, E. 6.2. mit Hinweisen). Da sich die Kammer im vorliegenden Fall – entsprechend den Anträgen der betroffenen Parteien – für eine bedingte Freiheitsstrafe mit Weisung ausspricht, erübrigt sich die Prüfung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

Gemäss Art. 44 Abs. 2 aStGB kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Es kann jede denkbare Weisung erteilt werden, die geeignet ist, der Resozialisierung zu dienen und vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare, verhältnismässige Anstrengung verlangt. Die Weisung soll mithelfen, die Bewährungschancen während der Probezeit zu verbessern (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 26 zu Art. 44 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ausser dem Zweck der Resozialisierung ist der Wert des verletzten Rechtsguts für die Zulässigkeit der Weisung bestimmend. Je höher dieser Wert, umso einschneidender darf die Weisung sein (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N. 30 zu Art. 44 StGB). Art. 94 aStGB sieht beispielhaft vor, dass die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Behandlung betreffen können. Die Gewährung eines bedingten Strafvollzuges kann beispielsweise mit der Weisung verbunden werden, eine freiwillig schon vor dem Urteil aufgenommene Behandlung fortzuführen (Urteil des Bundesgerichts 6S.148/2004 vom 28. Juli 2004, E. 3.1).

Nach Angabe der Verteidigung besucht C._____ derzeit bereits freiwillig Therapiesitzungen bei Frau Dr. med. J._____ (pag. 1469). Die Kammer erachtet es – wie bereits die Vorinstanz – als nötig, zielführend und angemessen, C._____ die Weisung zu erteilen, die psychotherapeutische Behandlung (bisher bei Dr. med. J._____) fortzuführen, solange dies ärztlicherseits als notwendig erachtet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Probezeit.

16. E._____

16.1 Vorgehen

E._____ wurde von der Vorinstanz rechtskräftig der versuchten schweren Körperverletzung, der versuchten einfachen Körperverletzung sowie des Angriffs schuldig erklärt. Die versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 aStGB verfügt über die höchste abstrakte Strafandrohung. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs der Taten ist wie bereits bei den Mitbeschuldigten je auf dieselbe Straftat (Freiheitsstrafe) zu erkennen und nach Art. 49 Abs. 1 aStGB vorzugehen (vgl. dazu Ziff. III.14.1). Es ist zunächst die Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung festzulegen, die dann für die weiteren Taten je angemessen zu erhöhen ist. Der Strafrahmen reicht von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

16.2 Tatkomponenten versuchte schwere Körperverletzung

16.2.1 Objektive Tatschwere

a) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Durch den Fusstritt in Richtung Kopf/Oberkörper des reglos am Boden liegenden H._____ hat E._____ diesen erheblich an Leib und Leben gefährdet. Der Tritt wurde aus dem Gehen heraus ausgeführt und die Auswirkungen waren für E._____ nicht steuerbar und unabsehbar. Immerhin handelte es sich nur um einen Fusstritt, der zudem nicht mit voller Wucht ausgeführt wurde. Ohne die als versuchte schwere Körperverletzung qualifizierte Handlung von E._____ zu verharmlosen, ist doch festzustellen, dass diese im Vergleich zu denjenigen der übrigen Beschuldigten als die geringfügigste dasteht.

b) Verwerflichkeit des Handelns

Verwerflich erscheint, dass sich die Handlung von E._____ gegen eine Person richtete, die zuvor bereits von seinen Kollegen zu Boden gebracht und traktiert worden war. Generell hielt sich E._____ bei den Geschehnissen eher im Hintergrund – um dann, wenn für ihn selbst von den Opfern keine Gefahr ausging, zu schlagen bzw. zu treten. Er nutzte also klar die zahlenmässige Übermacht seiner Kollegen, um überhaupt tätig zu werden. Wie die Vorinstanz treffend ausführte, ist dieses Verhalten als feige und rücksichtslos zu bezeichnen (vgl. pag. 1268, S. 53 der Urteilsbegründung). Nicht strafe erhöhend zu werten vermag die Kammer entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft die Tatsache, dass H._____ – zumindest aus Sicht von E._____ – bei der Reitschule nicht geschlagen oder versucht habe zu schlagen. Wie oben ausgeführt (Ziff. II.8.), kann H._____ –

trotz nicht restlos geklärter Vorgeschichte – nicht als unbeteiligte Person betrachtet werden.

c) Fazit

Mit der Vorinstanz hält die Kammer dafür, dass das Verschulden – immer in Relation zum weiten Strafraum bis 10 Jahre Freiheitsstrafe und ohne das Vorgehen zu bagatellisieren – rechtstechnisch noch als leicht zu bezeichnen ist und eine Strafe im unteren Drittel des Strafraums auszufallen ist, welche auf 20 Monate bemessen wird (für das vollendete Delikt).

16.2.2 Subjektive Tatschwere

a) Willensrichtung und Beweggründe

Wie bei den übrigen Beschuldigten rügte die Generalstaatsanwaltschaft auch bei E._____ den Umfang der von der Vorinstanz vorgenommenen Strafminderung wegen Eventualvorsatz und die Nennung des Rachemotivs. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (Ziff. III.14.3.2a und 15.2.2a). Der Eventualvorsatz fällt folglich klar strafmindernd ins Gewicht, während der Beweggrund neutral bewertet wird. Das Verhalten von E._____ als eine Art Trittbrettfahrer wurde bereits im Rahmen der Verwerflichkeit des Handelns berücksichtigt.

b) Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Die deliktische Tätigkeit von E._____ wäre klar vermeidbar gewesen. Er stand wohl unter Alkoholeinfluss. Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bestehen allerdings keine. E._____ war im Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und mit seinen gleichaltrigen männlichen Freunden früh morgens noch im Ausgang. Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Ziff. III.14.3.2b), ist allgemein bekannt, dass in den genannten Umständen bei jungen Männern eine mitunter ungünstige Gruppendynamik entstehen kann und es einer gewissen Reife bedarf, sich einer solchen zu entziehen. Dies entschuldigt die Verhaltensweise von E._____ zwar keineswegs. Es darf aber dennoch berücksichtigt werden, dass ihm die Vermeidung der Tat schwerer gefallen sein dürfte als einer reiferen, nüchternen Person ausserhalb einer solchen Gruppe.

c) Fazit

Die subjektive Tatschwere wirkt sich vor allem aufgrund des Eventualvorsatzes insgesamt deutlich verschuldensmindernd aus, so dass eine Strafe von 15 Monaten angemessen erscheint.

16.2.3 Versuch und Einsatzstrafe

Unabhängig vom Verschulden ist der Strafmilderungsgrund des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a aStGB) zu berücksichtigen. Der Erfolg blieb nicht aufgrund des Verhaltens von E._____ aus, sondern vielmehr aus Zufall. Eine Reduktion der Strafe um drei Monate erscheint auch bei ihm angemessen, wodurch sich die konkrete Einsatzstrafe auf 12 Monate beläuft.

16.3 Asperation versuchte einfache Körperverletzung

E._____ schlug mehrmals nach Ausholen mit dem um seine Hand gewickelten Gürtel auf I._____ ein. Von der Vorinstanz offengelassen und auf dem Video-material nicht klar ersichtlich ist, wo die Schläge von E._____ landeten. Er bewegte sich jeweils hinter G._____. Es handelte sich jedenfalls sicher nicht um Schläge an den Kopf. Sie wurden aber mit Heftigkeit und Ausholen ausgeführt. Allerdings konnte keine der Verletzungen von I._____ den Schlägen mit dem Gürtel zugeordnet werden. Im Video ist erkennbar, dass der Gürtel um die Hand gewickelt wurde, nicht aber, dass die Schnalle nach vorne eingesetzt worden wäre. Auch wurde der Gürtel nicht sichergestellt und dessen Beschaffenheit ist unbekannt. Zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Verteidigung ist das Verletzungspotential der Schläge strittig. Dieses lässt sich aufgrund der erwähnten beweismässigen Unklarheiten jedoch nur schwer bestimmen. Aufgrund des Einsatzes eines Gürtels und der Heftigkeit der Schläge ist das Potenzial jedenfalls nicht als unerheblich einzustufen. Hinzu kommt, dass der Einsatz des Gürtels und die Anzahl der Schläge von einer gewissen Hemmungslosigkeit zeugen. E._____ entschied sich dafür, jemandem Schmerzen zuzufügen, schützte aber mit dem Gürtel seine eigene Hand vor Verletzungen.

Auf der subjektiven Seite sind wiederum der Eventualvorsatz und eine leicht beeinträchtigte Vermeidbarkeit zu berücksichtigen. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit bestand nicht. Es liegt allerdings lediglich ein Versuch vor. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt, erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene asperationsweise Erhöhung der Einsatzstrafe um nur ½ Monat in Anbetracht des Tatverschuldens zu tief. Die Kammer erachtet für die versuchte einfache Körperverletzung eine Strafe von 150 Strafeinheiten bzw. fünf Monaten als angemessen. Da ein enger sachlicher Zusammenhang zur versuchten schweren Körperverletzung besteht, ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Monate auf 14 Monate zu erhöhen.

16.4 Asperation Angriff

Die von der Vorinstanz als für den Angriff als angemessen erachtete Strafe von drei Monaten und die Asperation der Einsatzstrafe um zwei Monate (pag. 1287, S. 54 der Urteilsbegründung) blieb im Berufungsverfahren unbestritten. Die Kammer erachtet diese Strafe ebenfalls als verschuldensangemessen. Es ergibt sich somit eine Strafe von 16 Monaten.

16.5 Täterkomponenten

16.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen von E._____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (pag. 1288, S. 55 der Urteilsbegründung) sowie auf den Leumundsbericht vom 25. November 2016 (pag. 1345 ff.) und dessen Ergänzung vom 19. Oktober 2017 (pag. 1399 f.) verwiesen werden. Diese sind soweit unauffällig. Vorstrafen hat E._____ keine (pag. 1414). Es liegen keine Faktoren vor, welche die Strafhöhe beeinflussen.

16.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Nach der Tat hat sich E. _____ nichts mehr zu Schulden kommen lassen, was jedoch erwartet werden kann. Er verhielt sich im Verfahren korrekt. Hingegen kann ihm aufgrund seines Aussageverhaltens kein Geständnisrabatt zugestanden werden. Ebenso erreichen die erkennbare Reue und Einsicht kein Ausmass, das strafmindernd zu berücksichtigen wäre.

16.5.3 Strafempfindlichkeit

Es liegt keine besondere Strafempfindlichkeit vor.

16.6 Fazit / Konkretes Strafmass

Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu bewerten.

Es bleibt somit bei einem Strafmass von 16 Monaten Freiheitsstrafe. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 9 Tagen (vom 14. bis 22. April 2015) wird in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 aStGB).

16.7 Bedingter Vollzug

E. _____ hat keine Vorstrafen und auch sonst bestehen keinerlei Anzeichen für eine ungünstige Legalprognose. In Anwendung von Art. 42 Abs. 1 aStGB ist ihm daher der bedingte Strafvollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Die Probezeit ist auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

IV. Kosten und Entschädigung

17. A. _____

17.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kammer bestätigt in Bezug auf A. _____ das vorinstanzliche Strafmass. Damit unterliegen sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch A. _____ mit ihren Berufungs- bzw. Anschlussberufungsanträgen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 5 i.V.m. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Hiervon entfällt anteilmässig ein Drittel, d.h. CHF 1'000.00, auf das Verfahren betreffend A. _____. Die anteilmässigen Verfahrenskosten werden somit zur Hälfte von A. _____ und zur anderen Hälfte vom Kanton Bern getragen (je CHF 500.00).

17.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ vor erster Instanz wird bestätigt. Diejenige vor oberer Instanz wird auf der Grundlage der eingereichten Kostennote vom 28. Februar 2018 bestimmt (pag. 1490 ff.). Die an Rechtsanwältin B. _____ auszurichtende amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren wird demnach auf total CHF 3'014.15 (für das Jahr 2017) und CHF 530.55 (für das Jahr 2018 je inkl. Auslagen und den entsprechenden MwSt-Sätzen) festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2

StPO; Art. 42 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]). Das volle Honorar beträgt CHF 3'729.65 bzw. CHF 651.70 (Art. 17 Bst. f der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]).

Da A._____ vor oberer Instanz die Verfahrenskosten nur im Umfang der Hälfte auferlegt werden, entfällt im selben Umfang auch dessen Pflicht, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO).

18. C._____

18.1 Verfahrenskosten

Weder die Generalstaatsanwaltschaft noch die Verteidigung von C._____ drangen mit ihren Anträgen vollständig durch. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erscheint in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO eine hälftige Teilung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessen. Die anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 werden somit zur Hälfte von C._____ und zur anderen Hälfte vom Kanton Bern getragen (je CHF 500.00).

18.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt D._____ vor erster Instanz wird bestätigt. Diejenige vor oberer Instanz wird auf der Grundlage der eingereichten Kostennote vom 20. März 2018 bestimmt (pag. 1505 ff.). Die an Rechtsanwalt D._____ auszurichtende amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren wird demnach auf total CHF 1'951.25 (für das Jahr 2017) und CHF 2'995.35 (für das Jahr 2018 je inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 42 KAG). Das volle Honorar beträgt CHF 2'418.35 bzw. CHF 3'733.10 (Art. 17 Bst. f PKV).

Da C._____ vor oberer Instanz die Verfahrenskosten nur im Umfang der Hälfte auferlegt werden, entfällt im selben Umfang auch dessen Pflicht, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO).

19. E._____

19.1 Verfahrenskosten

Weder die Generalstaatsanwaltschaft noch die Verteidigung von E._____ drangen mit ihren Anträgen vollständig durch. Es erfolgte nur eine geringe Anpassung des Strafmasses gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erscheint in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO folgende Verteilung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 angemessen: CHF 400.00 (2/5) gehen zu Lasten von E._____ und CHF 600.00 (3/5) zu Lasten des Kantons Bern.

19.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von E._____ durch Fürsprecher F._____ vor erster Instanz wird bestätigt. Diejenige vor oberer Instanz wird auf der Grundlage der eingereichten Kostennote vom 15. März 2018 bestimmt (pag. 1502 f.). Die an Fürsprecher F._____ auszurichtende amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren wird demnach auf total CHF 1'022.55 (für das Jahr 2017) und CHF 1'426.15 (für das Jahr 2018 je inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 42 KAG). Das volle Honorar beträgt CHF 1'265.55 bzw. CHF 1'776.20 (Art. 17 Bst. f PKV).

Da E._____ vor oberer Instanz die Verfahrenskosten nur im Umfang von 2/5 auferlegt werden, entfällt im Umfang von 3/5 auch dessen Pflicht, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und den vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO).

V. Verfügungen

Die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile der drei Beschuldigten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG erteilt. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

a.

A. _____ schuldig erklärt wurde

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ (Anklageschrift Ziff. a./1.);
2. des **Angriffs**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ und des I. _____ (Anklageschrift Ziff. a./1.);
3. des **Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit Personenwagen** (qualifizierte Blutalkoholkonzentration von mind. 1.95 ‰), begangen 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
4. der **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit**, begangen 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
5. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, mehrfach begangen durch
 - 5.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges am 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
 - 5.2. Nichtbeachten des Signales "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrzeuge" am 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
6. des **pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Personenwagen (ohne Personenschaden)**, begangen am 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
7. der **Widerhandlung gegen das Waldgesetz** durch Befahren einer Waldstrasse mit Motorfahrzeug, begangen am 31.01.2016 in Bern (Anklageschrift Ziff. a./2.);
8. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen durch
 - 8.1. einmaligen **Konsum von Kokain** am 11.04.2015 (Anklageschrift Ziff. a./3.);
 - 8.2. gelegentlichen **Konsum von Cannabis** in der Zeit zwischen dem 11.04.2015 und dem 30.01.2016 (Anklageschrift Ziff. a./3.).

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 106 aStGB

90 Abs. 1, 91 Abs. 2 Bst. a, 91a Abs. 1 und 92 Abs. 1 SVG

43 Abs. 1 Bst. d WaG

19a Ziff. 1 BetmG

verurteilt wurde:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **80 Tagessätzen zu CHF 110.00**, ausmachend total CHF 8'800.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 800.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 600.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf sechs Tage festgesetzt.

b.

Der A._____ mit Strafbefehl BM 14 43012 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10.12.2014 für 12 Tagessätze (recte: 16 Tagessätze) Geldstrafe zu je CHF 30.00 gewährte **bedingte Vollzug widerrufen** wurde und die Geldstrafe zu bezahlen ist;

unter Auferlegung der erstinstanzlichen Kosten für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** an A._____.

II.

A._____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer. I.a.1. und I.a.2.

in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

22, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 122 und 134 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 24 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 12 Tagen (11.04.2015 bis 22.04.2015) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die **Probezeit auf drei Jahre** festgesetzt.

2. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 10'160.35**.
3. Zur Hälfte des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00 (von total CHF 3'000.00), ausmachend **CHF 500.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Die Hälfte des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00, ausmachend **CHF 500.00**, wird vom Kanton Bern getragen.
2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		86.95	200.00	CHF	17'390.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	17'573.10	CHF	1'405.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	18'978.95
volles Honorar				CHF	21'737.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	21'920.60	CHF	1'753.65
Total				CHF	23'674.25
nachforderbarer Betrag				CHF	4'695.30

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'978.95 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'965.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.25	200.00	CHF	2'650.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	140.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'790.90	CHF	223.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'014.15
volles Honorar				CHF	3'312.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	140.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'453.40	CHF	276.25
Total				CHF	3'729.65
nachforderbarer Betrag				CHF	715.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		2.25	200.00	CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	42.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	492.60	CHF	37.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	530.55
volles Honorar				CHF	562.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	42.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	605.10	CHF	46.60
Total				CHF	651.70
nachforderbarer Betrag				CHF	121.15

A. _____ hat dem Kanton Bern die Hälfte der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigungen von insgesamt CHF 3'544.70, ausmachend **CHF 1'772.35** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Hälfte der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 836.65, ausmachend **CHF 418.35**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

a.

C. _____ schuldig erklärt wurde

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ (Anklageschrift Ziff. b./1.);
2. des **Angriffs**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ und des I. _____ (Anklageschrift Ziff. b./1.);
3. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen durch
 - 3.1. einmaligen **Konsum von Kokain** am 11.04.2015 (Anklageschrift Ziff. b./2.);
 - 3.2. gelegentlichen **Konsum von Cannabis** in der Zeit zwischen dem 11.04.2015 und dem 14.06.2015 (Anklageschrift Ziff. b./2.).

und in Anwendung der Artikel
47, 106 aStGB
19a Ziff. 1 BetmG

verurteilt wurde:

Zu einer **Übertretungsbusse von CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf zwei Tage festgesetzt.

b.

Der C. _____ mit Strafbefehl BM 14 31559 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12.01.2015 für 16 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00 gewährte **bedingte Vollzug widerrufen** wurde und die Geldstrafe zu bezahlen ist;

unter Auferlegung der erstinstanzlichen Kosten für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** an C. _____.

II.

C. _____ wird schuldig erklärt:

der **versuchten einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des I. _____;

und unter Einschluss der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer. I.a.1. und I.a.2.

in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

19 Abs. 2, 22, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 2, 48a, 49 Abs. 1, 51, 94, 122, 123 Ziff. 2 Abs. 3, und 134 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 18 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 12 Tagen (11.04.2015 bis 22.04.2015) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die **Probezeit auf drei Jahre** festgesetzt.

C._____ wird die **Weisung** erteilt, sich weiterhin einer **therapeutischen Behandlung** zu unterziehen (bisher bei Frau Dr. med. J._____), und zwar solange dies ärztlicherseits als notwendig erachtet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Probezeit.

2. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 16'806.45**.
3. Zur Hälfte des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00 (von total CHF 3'000.00), ausmachend **CHF 500.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Die Hälfte des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00, ausmachend **CHF 500.00**, wird vom Kanton Bern getragen.
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt D._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		97.91	200.00	CHF	19'582.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	353.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'935.20	CHF	1'594.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'530.00
volles Honorar				CHF	24'477.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	353.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	24'830.70	CHF	1'986.45
Total				CHF	26'817.15
nachforderbarer Betrag				CHF	5'287.15

C. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'530.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'287.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		8.65	200.00	CHF	1'730.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	76.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'806.70	CHF	144.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'951.25
volles Honorar				CHF	2'162.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	76.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'239.20	CHF	179.15
Total				CHF	2'418.35
nachforderbarer Betrag				CHF	467.10

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.70	200.00	CHF	2'740.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	41.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'781.20	CHF	214.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'995.35
volles Honorar				CHF	3'425.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	41.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'466.20	CHF	266.90
Total				CHF	3'733.10
nachforderbarer Betrag				CHF	737.75

C. _____ hat dem Kanton Bern die Hälfte der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigungen von insgesamt CHF 4'946.60, ausmachend **CHF 2'473.30** zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. _____ die Hälfte der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 1'204.85, ausmachend **CHF 602.45**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG).
5. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C. E. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

E. _____ **schuldig erklärt wurde:**

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ (Anklageschrift Bst. c);
2. des **Angriffs**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des H. _____ und des I. _____ (Anklageschrift Bst. c);
3. der **versuchten einfachen Körperverletzung**, begangen am 11.04.2015 in Bern zum Nachteil des I. _____ (Anklageschrift Bst. c);

II.

E. _____ **wird** gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer I.1.-3.

und in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

22, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 122, 123 Ziff. 1 und 134 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 16 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 9 Tagen (14.04.2015 bis 22.04.2015) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die **Probezeit auf zwei Jahre** festgesetzt.

2. zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 10'060.35**.
3. zu 2/5 des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00 (von total CHF 3'000.00), ausmachend **CHF 400.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. 3/5 des **oberinstanzlichen Verfahrenskostenanteils** von CHF 1'000.00, ausmachend **CHF 600.00**, wird vom Kanton Bern getragen.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von E._____, Fürsprecher F._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		81.00	200.00	CHF	16'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	323.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	16'523.50	CHF	1'321.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'845.40
volles Honorar				CHF	20'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	323.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'573.50	CHF	1'645.90
Total				CHF	22'219.40
nachforderbarer Betrag				CHF	4'374.00

E._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'845.40 zurückzuzahlen und Fürsprecher F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'374.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		4.50	200.00	CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	46.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	946.80	CHF	75.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'022.55
volles Honorar				CHF	1'125.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	46.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'171.80	CHF	93.75
Total				CHF	1'265.55
nachforderbarer Betrag				CHF	243.00

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.50	200.00	CHF	1'300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	24.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'324.20	CHF	101.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'426.15
volles Honorar				CHF	1'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	24.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'649.20	CHF	127.00
Total				CHF	1'776.20
nachforderbarer Betrag				CHF	350.05

E. _____ hat dem Kanton Bern 2/5 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigungen von insgesamt CHF 2'448.70, ausmachend **CHF 979.48**, zurückzuzahlen und Fürsprecher F. _____ 2/5 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 593.05, ausmachend **CHF 237.20**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

D.

Zu eröffnen:

- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern/Berufungsführerin
- dem Beschuldigten 1/Anschlussberufungsführer A. _____, vertreten durch Rechtsanwältin B. _____
- dem Beschuldigten 2 C. _____, vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
- dem Beschuldigten 3 E. _____, vertreten durch Fürsprecher F. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nur Dispositiv, mit den Akten BM 14 31559, BM 14 43012 und BM 14 18457)
- auszugsweise dem Bundesamt für Umwelt BAFU (Ziff. A.I. a. 7. des Dispositivs)
- auszugsweise dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (Ziff. C des Dispositivs nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 26. Juni 2018

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Guéra

Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).